

T A G E S O R D N U N G

UZIN Utz Aktiengesellschaft, Ulm

(Wertpapier-Kenn-Nr.: 755150

ISIN-Nr: DE 000 755 150 9)

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

Dienstag, den 11. Juni 2002, 10.30 Uhr

in der Donauhalle

Böfinger Str. 50, 89073 Ulm/Donau

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

T A G E S O R D N U N G

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2001, des Konzernabschlusses zum 31.12.2001, des gemeinsamen Lageberichts für die UZIN Utz Aktiengesellschaft und den Konzern sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2001.**

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Ausgehend von einem Jahresüberschuss von € 1.766.374,04 ergibt sich ein Bilanzgewinn von € 1.889.067,15.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 1.889.067,15 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von € 0,45 je Stückaktie (insgesamt € 1.800.000,--) auf das Grundkapital von € 12.000.000,--.

Der Restbetrag von € 89.067,15 sowie der Betrag, der auf die am Tag der Hauptversammlung im Besitz der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien auszuschütten wäre und der gemäß § 71 b AktG von der Ausschüttung auszuschließen ist, soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2001**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2001

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates Entlastung zu erteilen.

5. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgendes zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 10.12.2003 eigene Aktien bis zu 10 v. H. des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf den Börsenkurs nicht um mehr als 10 v. H. unter- oder mehr als 10 v. H. überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs i.S.d. vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen Schlusskurs des Parketthandels der Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn der Veröffentlichung des Kaufangebotes vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 20 v. H. über- oder unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen nicht zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Mittelwert der Schlusskurse des Parketthandels an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre an Dritte zu veräußern, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrates einzuziehen. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung zur Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern.

Die von der Hauptversammlung am 13.06.2001 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden dieser Ermächtigung aufgehoben.

Bericht des Vorstandes zu Punkt 5 der Tagesordnung gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. (3) und (4) Satz 2 AktG:

Der Vorstand hat gemäß § 71 Abs. (1) Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. (3) und (4) Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkt 5 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien erstattet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Tagesordnungspunkt 5 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft zu ermächtigen, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 v. H. ihres Grundkapitals bis zum 10.12.2003 zu erwerben und wieder zu veräußern. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre dieses international übliche Finanzierungsinstrument einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln benutzt werden.

Der Ermächtigungsbeschluss sieht vor, dass die eigenen Aktien über die Börse veräußert werden oder vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates eingezogen werden können. Weiterhin schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Dadurch kann die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der UZIN Utz AG erwerben. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren. Dar-

über hinaus ermöglicht der Bezugsrechtsausschluss durch den gezielten Verkauf von Aktien an institutionelle Anleger und neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland eine Optimierung der Aktienstreuung. Der Vorstand wird hierdurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Der Vorstand erhält hierdurch ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, um die Stellung der Gesellschaft auf in- und ausländischen Märkten zu stärken.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Gesellschaft sich verpflichtet, die eigenen Aktien nicht zu einem Preis zu veräußern, der wesentlich unterhalb des aktuellen Börsenkurses liegt. Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich außerdem, den Gegenwert für die eigenen Aktien ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen. Eine Herabsetzung des Aktienwertes durch negative Beeinflussung des Börsenkurses wird dadurch vermieden. Die Regelung stellt sicher, dass für den Erwerb und die mögliche Weiterveräußerung der Aktien die gesetzliche Grenze von 10 v. H. des gegenwärtigen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschritten wird.

Die Ermächtigung der Hauptversammlung vom 13.06.2001 gilt noch bis zum 12.12.2002. Dieser Ermächtigungsbeschluss wird durch den vorgenannten Beschluss für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben und durch die neue Ermächtigung mit Laufzeit bis zum 10.12.2003 ersetzt.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss einer D&O-Versicherung

Die UZIN Utz AG hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für die Organe der Aktiengesellschaft abgeschlossen. Die hierfür von der UZIN Utz AG zu zahlende Versicherungsprämie kann als Vergütung der durch die Versicherung begünstigten Organe angesehen werden, welche im Falle des Aufsichtsrates nach § 113 Abs. 1 AktG in der Satzung festzusetzen oder von der Hauptversammlung zu bewilligen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gesellschaft versichert auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate.“

7. Beschlussfassung über verschiedene Satzungsänderungen (insbesondere bezüglich Regelungen zur Einzelverbriefung, zur inneren Ordnung von Aufsichtsratssitzungen, D&O-Versicherung sowie zur Beschlussfassung der Hauptversammlung)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über verschiedene Satzungsänderungen betreffend die Regelungen über den Ausschluss der Einzelverbriefung, der Einberufung, Beschlussfassung und inneren Ordnung von Aufsichtsratssitzungen, bezüglich der Vergütung des Aufsichtsrates (D&O-Versicherung) sowie bezüglich der Teilnahme an der Hauptversammlung Beschluss zu fassen.

a) Beschlussfassung über eine Änderung von § 5 Abs. 3 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen zur Klarstellung vor, § 5 Abs. 3 der Satzung wie folgt neu zu fassen und zu beschließen:

„(3) Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist gemäß § 10 Abs. 5 AktG ausgeschlossen.“

b) Beschlussfassung über eine Änderung von § 10 Abs. 4 der Satzung

Das am 24.01.2001 verkündete Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung hat durch eine Neufassung von § 108 Abs. 4 AktG die Möglichkeit geschaffen, durch eine entsprechende Satzungsbestimmung eine schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch dann zuzulassen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung soll der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft das Recht erhalten, in Einzelfällen eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder unter Benutzung von Telekommunikationseinrichtungen (z. B. Videokonferenzen) anzuordnen. Es müssen jedoch auch für Beschlussfassungen des Aufsichtsrates außerhalb von Sitzungen die für die Einberufung von Aufsichtsratssitzungen geltenden Fristen (einschließlich der Verkürzungsmöglichkeiten in dringenden Fällen oder mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder) beachtet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 10 Abs. 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen und zu beschließen:

„(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in oder außerhalb von Sitzungen gefasst. Schriftliche, telegrafische, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronisch unterbreitete Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die vorbezeichnete Art der Beschlussfassung ist unabhängig vom Widerspruch eines Aufsichtsratsmitglieds zulässig. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt.“

- c) Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 11 durch Anfügen eines neuen Absatzes 4

Bei börsennotierten Gesellschaften ist es üblich geworden, dass die Gesellschaft zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen kann, welche die gesetzliche Haftpflicht aus deren Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 11 der Satzung um folgenden neuen Abs. 4 zu ergänzen und zu beschließen:

„(4) Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abschließen.“

- d) Beschlussfassung über eine Ergänzung von § 15 der Satzung durch Anfügen eines neuen Absatzes 4

Das am 24.01.2001 verkündete Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) ermöglicht Erleichterungen für die Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung. Für die dem Vertreter zu erteilende Vollmacht ist

nicht mehr zwingend die Schriftform erforderlich. Die Satzung kann vielmehr Erleichterungen bestimmen (§ 134 Abs. 3 Satz 2 AktG). Entsprechend dem bislang geltenden Recht musste eine Vollmacht in schriftlicher Form erteilt werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Bevollmächtigung künftig in der Weise zu erleichtern, dass die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes schriftlich, per Telefax oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden kann, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 der Satzung um folgenden neuen Absatz 4 zu ergänzen und zu beschließen:

„(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2002

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Rödl Stuttgart GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer der AG und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 zu bestellen.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nach § 13 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei einem der nachfolgend genannten Kreditinstitute und deren Niederlassungen spätestens am 04.06.2002 hinterlegt haben und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- Hypo-Vereinsbank AG
- Dresdner Bank AG

- Baden-Württembergische Bank AG.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

Werden Aktien bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapiersammelbank hinterlegt, so ist die Hinterlegungsbescheinigung des Notars oder der Wertpapiersammelbank spätestens am 10.06.2002 bei der Gesellschaftskasse einzureichen.

Ulm, im April 2002

UZIN UTZ AG

Der Vorstand

Dr. Heinz-Werner Utz
Dr. Roland Krieger
Dieter Sessler
Thomas Müllerschön